

§ 169 StGB
Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

**Besonderer Teil -> Zwölfter Abschnitt – Straftaten gegen den
Personenstand, die Ehe und die Familie**

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 169 StGB – Personenstands Fälſchung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.